

1. Satzung zur Änderung der „Satzung des Wasserzweckverbandes Freiberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Bereich Abwasser (Verwaltungskostensatzung - Abwasser) vom 25.11.2024“

Vom 24. November 2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), § 47 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg in ihrer Sitzung am 24.11.2025 die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der „Satzung des Wasserzweckverbandes Freiberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Bereich Abwasser (Verwaltungskostensatzung - Abwasser) vom 25.11.2024“ beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Anlage zur Satzung des Wasserzweckverbandes Freiberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Bereich Abwasser (Verwaltungskostensatzung – Abwasser) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zur Satzung des Wasserzweckverbandes Freiberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Bereich Abwasser (Verwaltungskostensatzung – Abwasser) vom 24. November 2025

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Einheit	Verwaltungsgebühren und Auslagen in EUR
I. Allgemeines Verwaltungs- handeln	1. Einsichtsgewährung und Auskünfte (soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird)			
	a)	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	je Auskunft	30 - 100
	b)	Anfertigung von Reproduktionen und Ausgabe in elektronischer Form	je angefangene Viertelstunde	17
	2. Beglaubigungen und Bescheinigungen			
	a)	Beglaubigungen und Bescheinigungen	je angefangene Seite	1,50; mindestens 6
	3. Allgemeine Verwaltungstätigkeit			
	a)	Allgemeine Verwaltungstätigkeit, die mit besonderem Aufwand verbunden ist, auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers	je Maßnahme	15 - 120
	b)	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsrechtlichen Verpflichtung	je Maßnahme	15 - 250
	c)	Erteilung einer Befreiung von einer satzungsrechtlichen Verpflichtung	je Maßnahme	15 - 250
	d)	Widerruf / Rücknahme einer Befreiung	je Maßnahme	15 - 250
	e)	Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung auf Grund gesetzlicher Vorschriften	je Maßnahme	15 - 250
	f)	Widerruf / Rücknahme einer Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung	je Maßnahme	15 - 250
	g)	Erteilung nachträglicher Auflagen	je Maßnahme	15 - 250
	h)	Mahnung nach § 13 SächsVwVG	je Mahnung	7,50
	4. Verwaltungstätigkeit vor Ort			
	a)	Abnahme von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen	je Abnahme	76,00
	b)	Verplombung von geeichten Messeinrichtungen (z. B. Erfassung der privaten Wasserversorgung)	je Maßnahme	54,00
	c)	Überwachung von dezentralen privaten Abwasseranlagen gemäß § 5 Kleinkläranlagenverordnung	je Maßnahme	76,00
	d)	vorübergehende Einstellung der Abwasserentsorgung durch Trennung/Verschluss der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen von den öffentlichen Abwasseranlagen	je Maßnahme	50 - 250
	f)	dauerhafte Einstellung der Abwasserentsorgung durch Trennung/Verschluss der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen von den öffentlichen Abwasseranlagen	je Maßnahme	100 - 500
II. Auslagen	1. Bereitstellung von Vervielfältigungen (Abschriften oder Ausfertigungen)			
	A in Papierform schwarz/weiß, ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung			
	a)	bis Format DIN A4	je Seite	0,50
	b)	Format DIN A3	je Seite	1,00
	c)	Format DIN A0	je Seite	2,00
	B in Papierform Farbe, ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung			
	a)	bis Format DIN A4	je Seite	1,00
	b)	Format DIN A3	je Seite	2,00
	c)	Format DIN A0	je Seite	4,00
	C in elektronischer Form			
a)	sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	je Datei	2,00 – 5,00	
b)	wenn die Datei auf einem Datenträger versandt wird	je Datenträger	5,00	

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der „Satzung des Wasserzweckverbandes Freiberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Bereich Abwasser (Verwaltungskostensatzung - Abwasser) vom 25.11.2024“ tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Freiberg, den 24. November 2025


.....
Dr. Martin Antonow
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO i. V. m. §§ 47 Abs. 2, 5 Abs. 3 SächsKomZG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, den 24. November 2025

Wasserzweckverband Freiberg


.....
Dr. Martin Antonow
Verbandsvorsitzender

